



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Bieneninspektorat

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 70, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/lsvw

Ref: PAN/JAQ
T direkt: 026 305 80 74
Email: saav-vc@fr.ch

An alle Imkerinnen und Imker des
Kantons Freiburg

Givisiez, März 2019

Orientierung des kantonalen Bieneninspektorats 2019

Sehr geehrte Imkerinnen und Imker

Anbei möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen zur Bienenhaltung für das Jahr 2019 zukommen lassen.

Feuerbrand - Zeitliche Beschränkung des Verstellens von Bienen 2019

Gemäss Mitteilung des kantonalen Pflanzenschutzdienstes wird im Jahr 2019 im Kanton Freiburg das Verstellverbot für Bienenvölker in den Bezirken Glane, Greyerz, Saane, See und Sense aufrechterhalten (vgl. Beilage, Gemeinden mit Feuerbrand).

Das Verstellen von Bienenvölkern aus oder in eine Gemeinde mit Verstellverbot ist in der Zeit **vom 15. April bis 31. Mai 2019** verboten.

Auszunehmen von diesen Massnahmen sind:

- a) Bienen, die in Höhenlagen über 1200 m verbracht werden,
- b) Bienen, die vor dem Verstellen während mindestens 2 Tagen eingesperrt werden,
- c) Königinnen (mit Begleitbienen) in Zusetzern.

Mit diesen Massnahmen hoffen wir, die Verbreitung des Feuerbrandes zu reduzieren und vor allem die noch existierenden Hochstamm-Obstbäume vermehrt zu schützen.

Bienenstand-Nummerierung

Für Fragen zur Erfassung der Bienenstände richten Sie sich bitte an das Landwirtschaftsamt (LwA), Tel. 026 305 23 00 (Fr. Astrid Kropf).

Im Falle einer bedeutenden Änderung der Anzahl Völker während der laufenden Saison (wenigstens 50% Änderung im Vergleich zum Mittelwert des Vorjahrs) muss dies dem LwA gemeldet werden.

In Anwendung der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401, Art. 19a) müssen die Schilder zur Identifizierung der Bienenstände gut sichtbar am Bienenstand montiert sein.

Bestandeskontrolle und Behandlungsjournal / Inventar-Liste für Tierarzneimittel

Diesem Schreiben legen wir das Formular „Bestandeskontrolle der Bienenvölker“ für das Jahr 2019 bei. Gemäss der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401, Art. 18a, 19a, 20) ist jede(r) ImkerIn verpflichtet, die Bestandeskontrolle zu führen (ein Formular pro Bienenstand). **Alle Zu- und Abgänge** (inklusive Verstellungen an und von Begattungsstationen) sind dort einzutragen. Völkerverluste sind auf der Hinterseite des Formulars einzutragen.

Falls Sie Bienen in einen anderen Inspektionskreis verstellen, muss das Verstellverbot bezüglich des Feuerbrands beachtet werden. Zudem muss der kantonale Bieneninspektor **vorgängig** informiert werden (gem. Art. 19a der TSV).

Gemäss der Tierarzneimittelverordnung (TAMV, SR 812.212.27, Art. 25 bis 30) sind die ImkerInnen zudem, wie alle Nutztierhalter, der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht von Tierarzneimitteln unterworfen. Die im Verlauf des Jahres erfolgten Behandlungen müssen in diesem „Behandlungsjournal“ eingetragen werden. Auf dem Zusatzformular „Inventar-Liste für Tierarzneimittel“ müssen Sie Ihre Varroa-Behandlungsmittel (mit Datum des Eingangs und der Anwendung) aufzeichnen.

Anlässlich des Besuches der Bieneninspektorin / des Bieneninspektors werden diese Dokumente kontrolliert. Die Formulare sind während drei Jahren **bei Ihnen** aufzubewahren.

Primärproduktions- und sanitarische Kontrolle der Bienenstände

Entsprechend der geltenden Lebensmittelgesetzgebung werden sämtliche Einheiten einmal alle acht Jahre kontrolliert.

Informationen bezüglich der Neuorganisation des Bieneninspektorats erhalten Sie unter folgendem Link: https://www.fr.ch/sites/default/files/2019-02/201901_API_Definition_Bienenvolk_D_0.pdf

Die Imker müssen künftig die Verdachtsfälle von Bienenseuchen direkt **dem kantonalen Bieneninspektor melden** (Beilage, Formular Kontakt Bieneninspektor).

Verhinderung von Völkerverlusten / Konzept für die Bestellung und Verteilung der Produkte

Für die Verteilung der Varroa-Mittel werden 6 Abgabestellen gebildet (Beilage, Verzeichnis der Abgabestellen). Die Abgabestelle wird durch einen Bieneninspektor des entsprechenden Bezirks betrieben.

Die ImkerInnen bestellen, aufgrund ihrer Bedürfnisse, die Varroa-Mittel bei der Abgabestelle ihres Bezirks bis spätestens am **20. Mai 2019** (Beilage, Bestellformular).

Der Inspektor, welcher die Abgabestelle betreibt, gibt den ImkerInnen die bestellten Varroa-Mittel gegen Barzahlung am **5. Juli 2019 zwischen 18.00 und 20.00 Uhr und 6. Juli 2019 zwischen 09.00 und 11.00 Uhr** ab und erstellt eine entsprechende Quittung für den Imker. Der Staat gewährt den ImkerInnen eine Subvention von 25% auf dem Beschaffungspreis (Beilage, Produkte und Preisliste für Varroa-Behandlungen 2019).

In der Beilage erhalten Sie die aktuelle Liste der Mittel, die zur Varroa-Bekämpfung in der Schweiz zugelassen sind. Einige dieser Mittel werden vom Zentrum für Bienenforschung (ZBF) ausdrücklich empfohlen. Produkte, die nicht auf dieser Liste figurieren, sind in der Schweiz für die Imkerei verboten. Informationen zu Anwendung und unerwünschten Wirkungen der Produkte finden Sie unter:

http://www.vetpharm.uzh.ch/reloader.htm?perldocs/kompend3.htm?inhalt_c.htm oder <http://www.springer.com/life+sciences/entomology/journal/13592>.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Imkersaison 2019 und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Dr. Grégoire Seitert
Amtsvorsteher und Kantonstierarzt

Beilagen

—

erwähnt